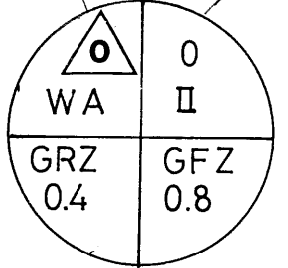
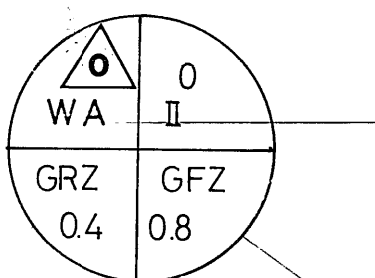
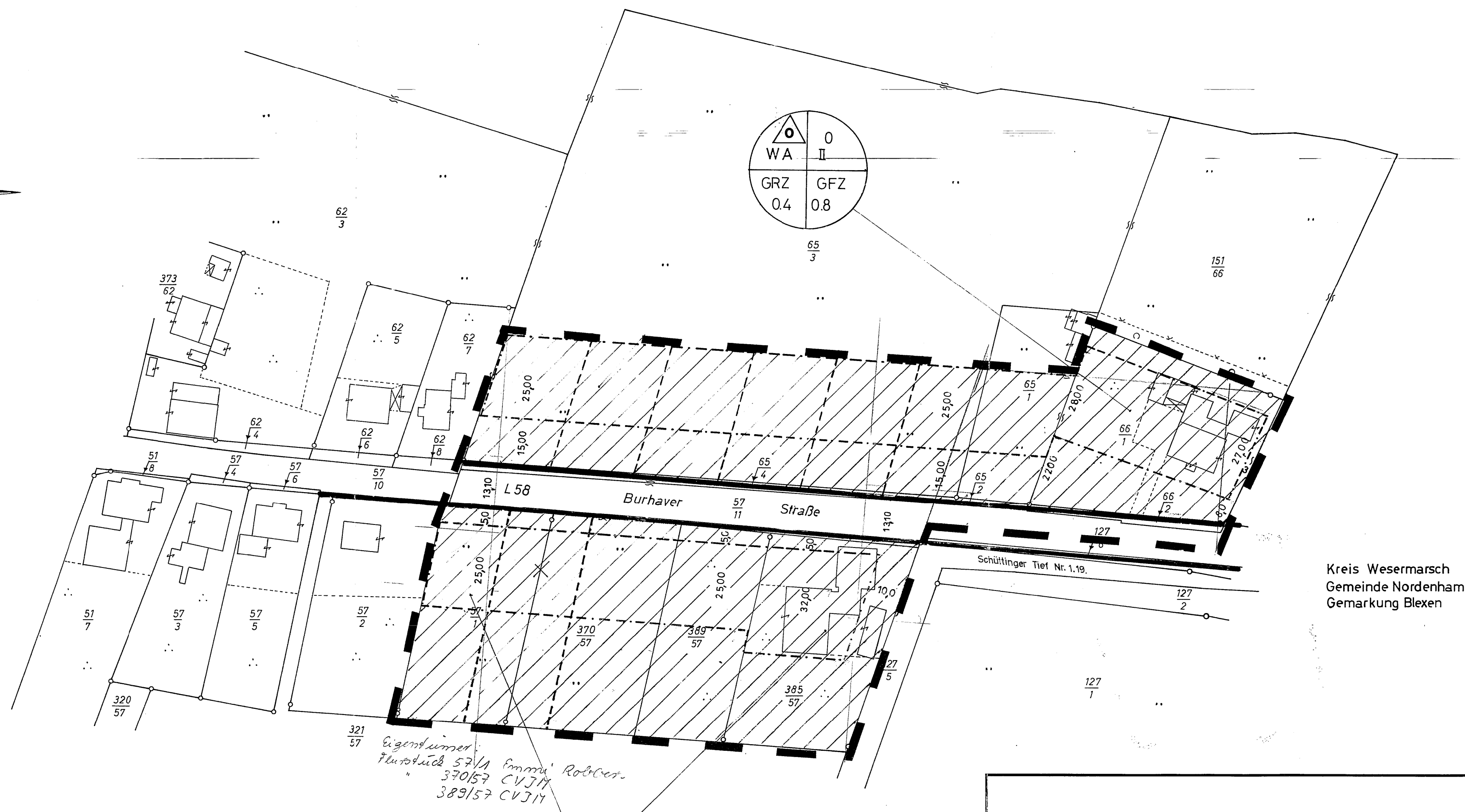
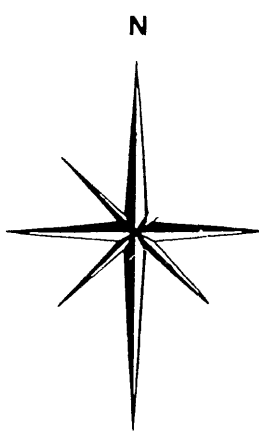


BEBAUUNGSPLAN NR. 50

Maßstab 1:1000



Textliche Festsetzung:

Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 der BauNVO als Ausnahme zulässigen baulichen Anlagen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) mit Verfügung vom 16. Juni 1982 ohne Auflagen genehmigt worden.
Brake, den 16. Juni 1982
Landkreis Wesermarsch
Im Auftrag
Baudirektor



Kreis Wesermarsch
Gemeinde Nordenham
Gemarkung Blexen

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESDAUBAUVERFAHRENSGESETZES (BBAUV) I.D.F. VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I. S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 5. 7. 79 (BGBl. I. S. 245) UND DER 96. UND 97. DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23. 09. 1979 (NDS. GVBl. S. 558) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VOM 1. 10. 81 (NDS. GVBl. S. 117) I.D.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESDAUBAUVERFAHRENSGESETZES (VDBAU) VOM 26. 09. 1981 (NDS. GVBl. S. 561) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VOM 1. 10. 81 (NDS. GVBl. S. 117) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (D.V. 30. 09. 1977 (NDS. GVBl. S. 491) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. 10. 80 (NDS. GVBl. S. 385) HAT DER RAT DER GEMEINSCHAFT DER GEMEINDEN NORDENHAM UND BLEXEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NEBENBESTIMMUNGEN - TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN NACHSTEHENDEN NEBENBESTIMMUNGEN - LÖSUNGSAUSSCHUSS - BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NORDENHAM DEN 10. 03. 82

BÜRGERMEISTER



i. V. Peter
STADTBAURAT

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 3) Nichtstretendes streichen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 4) Nur wenn ein Ausstellungsbescheid gefaßt wurde

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1:1000

<p>WS KLEINWANDLINGSBEZIEH</p> <p>WR REINES WOHNBEZIEH</p> <p>WA ALLGEMEINES WOHNBEZIEH</p> <p>MD DORFGEBIET</p> <p>MI MISCHEGEBIET</p> <p>MK KERNGEBIET</p> <p>GE GEWERBEGEBIET</p> <p>GI INDUSTRIEGEBIET</p> <p>SO SONDERGEBIET</p> <p>BAUGRÜNDSÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN</p> <p>BAUGRÜNDSÜCKE FÜR DEN SEMI-BEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B. SCHULE</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p>	<p>Z ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (ROM. ZIFFER)</p> <p>Z ZAHL DER ZWISCHENGRUNDFLÄCHENZAHLEN (ROM. ZIFFER IN KREIS)</p> <p>GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN)</p> <p>GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN)</p> <p>BMZ BAUMASSENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN)</p> <p>BNZ BAUMASSENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN)</p> <p>S OFFENE BAUWEISE SONDERRAUMWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 1 NBOdG NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE</p> <p>S GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES</p> <p>S ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES ÜBER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES</p> <p>S BAUFORM GRENZE</p> <p>S NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</p> <p>ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄß § 9 (1) Ziff. 25 BBauG DIE BINDUNGEN GEMÄß § 9 (1) Ziff. 25 BBauG</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. PUMPWERK</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. PUMPWERK</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. PUMPWERK</p>	<p>V STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH VERKEHRSSCHLÜSSELFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPLANUNG GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG</p> <p>P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN</p> <p>ST/STG BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSPFLÄCHEN</p> <p>ST/STG STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN MIT GEM.- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</p> <p>A ARKADEN</p> <p>A AUSKRAGUNGEN</p> <p>V VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. TRAPFO</p> <p>V FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. PUMPWERK</p> <p>V FLÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z.B. HOCHSPANNUNGSLEITUNG</p> <p>V DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHWITZWASSERS (TRENNFABRIKEN)</p> <p>V DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNFABRIKEN)</p> <p>V DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHWITZWASSERS (TRENNFABRIKEN)</p> <p>V DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNFABRIKEN)</p>	<p>N NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN</p> <p>N UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES Z.B.</p> <p>N NATURSCHUTZ PLANUNG</p> <p>L LANDSCHAFTSSCHUTZ PLANUNG</p> <p>W UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN ZUM PLANEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z.B.</p> <p>W WASSERSCHUTZ PLANUNG</p> <p>Q AUßENSCHUTZ PLANUNG</p> <p>U ÜBERSCHNITTENUNGSBEZIEH PLANUNG</p> <p>O OBERIRDISCHE GÄSSERFLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN</p> <p>F FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN</p> <p>F UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR</p>
---	--	--	--

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINSCHAFT DER GEMEINDEN NORDENHAM UND BLEXEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 25. 6. 80 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUV AM 15. 11. 80 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

i. V. Peter
STADTBAURAT

VERFÄLTUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR 12 MASSTAB 1:3000
ERLAUBNISVERMERK: VERFÄLTUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER
AM 11. 5. 1981 AZ 23050N-V/E 1/81

DER PLANUNTERLAGE ENTSPRICHEN DER INHALT DES LEGENSKATASSTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 11. 5. 81) SIE SIND HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DER ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BRAKE DEN 11. Dez. 1981

KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER
VERM. OBERRAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBARBEITET VON STADTBAUAMT NORDENHAM
NORDENHAM DEN 10. 03. 82
i. V. Peter

DER RAT DER GEMEINSCHAFT DER GEMEINDEN NORDENHAM UND BLEXEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. 5. 81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 24 ABS. 4 BAUV BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22. 6. 81 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 1. 7. 81 BIS 5. 8. 81 GEMÄß § 24 ABS. 6 BAUV ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NORDENHAM DEN 10. 03. 82
i. V. Peter
STADTBAURAT

DER RAT DER GEMEINSCHAFT DER GEMEINDEN NORDENHAM UND BLEXEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 10. 9. 81 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄß § 24 ABS. 7 BAUV BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 24 ABS. 7 BAUV WURDE VOM 1. 10. 81 BIS 10. 10. 81 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NORDENHAM DEN 10. 03. 82

DER RAT DER GEMEINSCHAFT DER GEMEINDEN NORDENHAM UND BLEXEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 10. 9. 81 ALS SATZUNG (I. D. BAUV) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

NORDENHAM DEN 10. 03. 82

BÜRGERMEISTER i. V. Peter
STADTBAURAT

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 16. 8. 1982 BEI DER GEMEINSCHAFT DER GEMEINDEN NORDENHAM UND BLEXEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16. 8. 1982 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NORDENHAM DEN 16. 8. 1982
i. V. Peter
STADTBAURAT

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

NORDENHAM DEN 24. 10. 1983
i. V. Peter
STADTBAURAT

